

Wärmelieferungsvertrag

zwischen

**Agro Energie Schwyz AG
Postfach 44
6431 Schwyz**

und

**Liegenschaft:
Objektnummer:
KTN:
Leistung: kW**

**Eigentümer
Adresse
Ort**

Schwyz,

Agro Energie Schwyz AG:

Bezüger:

Baptist Reichmuth, Geschäftsführer

Marcel von Euw, Verwaltungsrat

1. Vertragsbestandteile und Rangordnung

Die Parteien vereinbaren folgende Vertragsbestandteile und Rangordnung:

1. Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag
2. Das Reglement für die Abgabe von Fernwärme vom 10. September 2007
Anhang 1, Tarif für die Abgabe von Fernwärme
Anhang 2, technischen Anschlussbedingungen

Der Bezüger hat diese Dokumente erhalten und erklärt mit Unterzeichnung des Vertrages, dass er sie zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

2. Vertragsbeginn / Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dessen rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

Der Vertrag wird auf eine feste Dauer bis 30. Juni 2030 abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um je weitere 10 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich, eingeschrieben kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

3. Vorzeitige Vertragsauflösung durch den Bezüger

Der Bezüger kann den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren vorzeitig auflösen. Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung schuldet der Bezüger dem Wärmelieferant die Nachzahlung des indexierten Grundpreises (gemäss Ziffer 3 des Tarifes für die Abgabe von Fernwärme) für jedes nicht erfüllte Vertragsjahr.

4. Leistungen der Vertragsparteien

Leistungen des Wärmelieferanten

- Betrieb des Energiezentrums Wintersried mit Basisleitungen zur Lieferung der Energie.
- Erstellen und Unterhalt der Hausanschlussleitung ab der Ortsnetzabzweigung bis zur Wärmeübergabestation, einschliesslich der Absperrarmaturen und Wärmemessung innerhalb des Gebäudes.
- Wartung, Betrieb, Ersatz und Unterhalt der sich im Eigentum des Wärmelieferanten befindlichen Anlagen.
- Lieferung von Energie in Form von Wärme während der Vertragsdauer und im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen.

Leistungen des Bezügers

- Unterhalt des Plattenwärmetauschers und Ersatz wenn nötig

5. Installation Fernwärme

Der Bezüger bezahlt einmalig für die Installation der Fernwärme CHF _____ zuzüglich MwSt.

(Abzüglich Teilbetrag Installationskosten CHF 1'500.00 zuzüglich MwSt., Rechnung vom xx.xx.20xx)

Der Bezüger bezahlt einmalig für den _____ kW Plattenwärmetauscher CHF _____ zuzüglich MwSt.

Nach Fertigstellung der Installation wird die Zahlung fällig.

6. Jährliche Energiebezugskosten

Die jährlich anfallenden Kosten setzen sich gemäss Tarif für die Abgabe von Fernwärme aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen:

Grundpreis

Der Bezüger bezahlt dem Wärmelieferanten einen jährlichen Grundpreis zuzüglich MwSt. zum jeweils gültigen Steuersatz. Der Grundpreis beträgt CHF 84.--/kW (per Dez 2006), d.h. für die vereinbarte Anschlussleistung von _____ kW total CHF _____ pro Jahr, zuzgl. Teuerung und MwSt. Aktuell gültig indexierter Preis per 1. Juli 2019 CHF 86.65/kW.

Der Grundpreis ist auch geschuldet, wenn keine Wärme bezogen wird.

Arbeitspreis

Der Bezüger bezahlt dem Wärmelieferanten einen Arbeitspreis zuzüglich MwSt. zum jeweils gültigen Steuersatz pro bezogene Wärmeeinheit. Der Arbeitspreis beträgt 7.80 Rp./kWh (per Dez 2006), zuzgl. Teuerung und MwSt. Aktuell gültig indexierter Preis per 1. Juli 2019 8.63Rp./kWh.

Die Wärmerechnung wird quartalsweise nach effektivem Zählerstand ausgelöst. Die Grund- und Arbeitspreise sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Der Grund- und Arbeitspreis wird unter Anwendung der Preisänderungsformel gemäss Tarif für die Abgabe von Fernwärme der jeweiligen Teuerung angepasst.

7. Übertragung des Wärmelieferungsvertrages

Der Bezüger verpflichtet sich, diesen Vertrag bei einem Verkauf der mit Fernwärme belieferten Liegenschaft, auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterübertragung. Der Wärmelieferant kann die Bestimmung der Wärmebezugspflicht auf seine Kosten im Grundbuch beim Grundbuchblatt des Bezügers anmerken lassen.

8. Schiedsstelle / Gerichtsstand

Irgendwelche Fragen aus dem vorliegenden Vertrag werden, wenn immer möglich, auf gutlichem Wege durch Verständigung zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Sollte keine Einigung zustande kommen, kann eine Schiedsstelle angerufen werden, die aus je einem Vorstandsmitglied des Schweizerischen Energiekonsumentenverbandes (EKV), des Schweizerischen Vereins von Wärme- und Klima-Ingenieuren (SWKI), der Schweizerischen Vereinigung für Holzenergie (VHE) und des Gemeinderates Schwyz besteht. Die Schiedsstelle unterbreitet einen Schiedsvorschlag. Die allfälligen Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Falls weder durch die Einigungsbemühungen noch durch den Schiedsvorschlag der Schiedsstelle eine Einigung erzielt werden kann, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Schwyz zuständig. Gerichtsstand ist Schwyz. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.